

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**(AGB)**  
**ZU „FAUST FÜR ALLE“**  
**FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN**

DIESE AGB GELTEN AUSSCHLIEßLICH FÜR ALLE BILDUNGSEINRICHTUNGEN.  
WEITERE HINWEISE SIEHE PUNKT 11 IN DIESEN AGB.

LETZTE AKTUALISIERUNG: 12.03.2024

## Generelle Regelungen zu den kooperierenden Parteien und zum Vertragsabschluss zwischen selbigen:

Der Auftraggeber bzw. der/die ggf. von ihm beauftragte Veranstalter/in der Aufführung (in diesen AGB einheitlich zusammengefasst unter dem Begriff „Auftraggeber“ für dessen Vertragsseite gegenüber dem Künstler) und der Künstler bzw. Darsteller Steffen Schlösser verpflichten sich anlässlich Ihres gemeinsamen Projekts mit dem Titel „Faust für ALLE“ (im Folgenden auch Theaterstück, Stück oder Darbietung genannt) nach Vertragsabschluss für die erfolgreiche Realisierung dieses gemeinsamen Projekts. Sie werden daher als Projektpartner bezeichnet und verstehen sich auch als solche. Der Vertragsabschluss wird gültig, sobald die folgenden drei aufeinanderfolgenden Schritte vollzogen sind:

- Schritt 1: Der Künstler sendet ein Angebot inkl. aller Leistungen auf Basis dieser AGB an den Auftraggeber.
- Schritt 2: Der Auftraggeber akzeptiert dieses Angebot durch eine Angebotsbestätigung, die er per Post oder Email zurück an den Künstler sendet.
- Schritt 3: Der Künstler erhält die obige Angebotsbestätigung des Auftraggebers von ihm oder von durch ihn beauftragte Dritte und bestätigt daraufhin den Auftrag mit einer Auftragsbestätigung, wodurch der Vertragsabschluss komplett ist und der Auftrag fest eingeplant wird bzw. die dafür genannten Termine geblockt werden und von den Projektpartnern beiderseits jeweils die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden.

Es gelten dafür stets als Grundlage die vorliegenden AGB des Künstlers, die der Auftraggeber durch die Angebotsbestätigung akzeptiert. Die Basis für gültige geschäftliche Absprachen und Bestätigungen, auch hinsichtlich der Organisation der Aufführung(en), ist jeweils immer die Auftragsbestätigung des Künstlers per Post oder per Email. Bestätigungsnachrichten vonseiten beider Projektpartner können formlos per Email (Standard und meistens der Fall), Whatsapp, SMS oder Post als Kommunikationsmittel zwischen Auftraggeber und Künstler sein. Es reicht im Sinne der Nachweisbarkeit und Gültigkeit grundsätzlich die Kommunikation über obig genannte Kommunikationswege zwischen dem organisierenden Personal seitens des Auftraggebers und dem Künstler vollkommen aus, somit auch die formlose Bestätigung eines Auftrags im Email-Text des Künstlers. Unterschriften sind für Zusagen und Auftragserteilung nicht zwingend notwendig, können aber beiderseitig per Scan eingereicht werden. Die beteiligten Projektpartner (Auftraggeber und Künstler) erklären sich außerdem mit den folgenden Regelungen einverstanden und verpflichten sich zu deren Einhaltung:

1. Der Auftraggeber stellt für die Aufführung des Theaterstückes „Faust für ALLE“ die dafür geeigneten, sicheren Räumlichkeiten zur Verfügung, welche der Aufführung die notwendige Aufmerksamkeit ohne störende Umgebungsgeräusche zukommen lassen. Die Räumlichkeiten sind alle besenrein gesäubert und umfassen neben dem ausreichenden, Aufführungsraum bzw. neben der ausreichenden Spielfläche für die Aufführung des Theaterstückes als solches auch bspw. funktionstüchtige, nutzbare sanitäre Anlagen sowie einen abschließbaren Umkleieraum für den Künstler, der auch als Vorbereitungsraum dient. Darüber hinaus werden vom Auftraggeber die für die Aufführung erforderlichen Betriebsmittel rechtzeitig und einsatzbereit zur Verfügung gestellt, wie bspw. ein Bühnentisch und -stuhl (beide nicht wackelig) sowie eine ausreichende Bestuhlung je nach der zu erwartenden Anzahl von Zuschauern. Die Art bzw. Anordnung der Bestuhlung (notwendige freie Gänge etc.) sowie ggf. die Bühnentechnik ist zwischen Auftraggeber und Künstler rechtzeitig zu klären, sodass eine optimale Durchführung der Vorstellung realisierbar ist. Die Bestuhlung erfolgt vonseiten des Auftraggebers im Vorfeld bis spätestens 30 Minuten vor Publikumseinlass (Publikum erhält Zutritt zur Spielstätte). Zudem sorgt der Auftraggeber für eine angemessene Beleuchtung der Spielfläche und des gesamten Etablissements (falls vorhanden bzw. nutzbar auch Bühnenbeleuchtung, dies aber nicht zwingend erforderlich). Für die optimale Vorbereitung der Veranstaltung seitens des Auftraggebers erhält selbiger rechtzeitig, meist bereits mit der Auftragsbestätigung des Künstlers eine allumfassende Organisationsdatei, das sogenannte „Orga-PDF“ per Email. Die dort enthaltenen Punkte sind maßgeblich für einen

reibungslosen Verlauf der Veranstaltung und für eine erfolgreiche Aufführung des Theaterstücks, daher sind sie alle vom Auftraggeber rechtzeitig zu berücksichtigen und zu realisieren. Bei etwaigen Problemen dahingehend setzt der Auftraggeber den Künstler umgehend, d.h. mindestens 14 Kalendertage vorher in Kenntnis.

2. Zwischen den Projektpartnern gelten die im jeweiligen bestätigten Angebot genannten und durch den Veranstalter bestätigten Konditionen und Beträge, die somit für beide Projektpartner verbindlich sind. Die im gültigen Angebot durch das Lehrpersonal angemeldete Anzahl an Zuschauern (Schülern und Lehrern) gilt als verbindlich, auf deren Basis sich der Ticketpreis pro Zuschauer ergibt. Die folgende Preisliste und Berechnungsgrundlage gilt für den dort angegebenen Zeitraum.

Preisliste 2023-2024: Ticketpreise "Faust für ALLE" für Bildungseinrichtungen		
Bereich	Schüler	Kartenpreis pro Schüler und Lehrer
von - bis	15 - 29	17,50 €
von - bis	30 - 42	16,00 €
von - bis	43 - 62	14,00 €
von - bis	63 - 82	12,00 €
von - bis	83 - 99	9,00 €
von - bis	100 - 199	8,00 €
von - bis	200 - 500 +	7,00 €

Die Gage des Künstlers ergibt sich demnach aus der gesamten Personenzahl multipliziert mit dem entsprechenden, zutreffenden Ticketpreis pro Person. Die Gage entspricht nicht dem Gesamtpreis eines Angebots: hinzu kommen die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Reisekosten und (falls im Vorfeld besprochen und für die Realisierung der Veranstaltung erforderlich) die Kosten für technische Ausstattung (zusätzlicher Aufwand für Licht- und/oder Soundsystem, Transport, Versicherung, Auf- und Abbau, Abnutzung etc.).

- 2.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie ggf. Übernachtungskosten und Fahrtkosten, je nach Eventdaten und Entfernung. Preise für Lehrtickets richten sich je nach Gesamtanzahl aller Schüler und Lehrer nach demselben Prinzip der Preistabelle. Bei 200 Zuschauern und mehr kann ggf. eine Leihgebühr für eine verstärkende Sound-Anlage (Funk-Headset-System, Verstärker, Boxen) anfallen, wenn diese nicht bereits am Spielort vorhanden und notwendig ist, je nach Akustik des Spielorts. Für Abendveranstaltungen in Bühnen- und Kulturhäusern gelten andere Preiskonditionen. Gültigkeit der Preisliste: 2023-2024. Änderungen bleiben vorbehalten. Es gelten im Übrigen für alle Vertragsabschlüsse die aktuellen AGB, die online abrufbar sind unter <https://www.steviescreativearts.de/faust-agb>.
- 2.2 Eine nicht mindestens fünf Tage vorher angekündigte, kurzfristige Minderung der Personenzahl hat auf das vonseiten der Schule bestätigte Angebot und die dortigen Konditionen keine Auswirkung, der Angebotsgesamtpreis bleibt gleich. Ab einer anteiligen Minderung der für das gültige Angebot genannten Personenzahl um über 20% von der ursprünglichen Personenzahl ist ggf. ein neuer Termin für diese Aufführung zu finden, was im Ermessen beider Projektpartner steht und abgestimmt werden muss. Eine Erhöhung der Personenzahl (bis einschließlich am Aufführungstag) ist ebenfalls beim Künstler anzugeben und wird zu den im Angebot genannten Konditionen zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Falle von nicht zutreffenden (zu geringen) Personenangaben im Vorfeld vonseiten des Veranstalters, die bei einer Aufführung festgestellt werden, kann vom Künstler eine finale Abrechnung zum Standardtarif pro Ticket 20 € pro Person und Ticket und ohne obige Gruppentarife bzw. abweichend von den im bestätigten Angebot genannten Preiskonditionen für die fehlenden Personenzahlen im Nachgang erfolgen. In jeder Abrechnung werden 7% Umsatzsteuer (nach § 12 (2) 7.a) Umsatzsteuergesetz) auf Theatertickets erhoben.

3. Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Schauspieler ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. Der Schauspieler verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. Der Schauspieler ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. Der Schauspieler ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.
4. Der Künstler wird das Stück „Faust für ALLE“ bestmöglich darbieten und bringt dafür seine Requisiten sowie Kostüme eigenverantwortlich mit.
5. Die für die Realisierung des Auftrags entstehenden Reisekosten werden wie folgt zusätzlich zur Gage (zusätzlich zu den in Punkt 2 genannten Kosten für die Künstlergage) berechnet. Sie werden im Angebot zunächst geschätzt bzw. anhand des Online-Karten- und Routenplanungsdienstes „Google Maps“ ermittelt. Sie müssen nicht bzw. können nicht zwangsläufig bereits im Angebot vollumfänglich enthalten sein, da sich die tatsächlichen Reisekosten erst nach der Realisierung der Veranstaltung und nach Beendigung der Rückreise des Künstlers vollumfänglich ergeben bzw. ermitteln lassen. Die tatsächlich angefallenen Reisekosten können sich folglich von den im Angebot vorab geschätzten Reisekosten unterscheiden. Die tatsächlich angefallenen Reisekosten werden wie folgt berechnet und dem Vertragspartner in der finalen Abrechnung (Endabrechnung) in Rechnung gestellt:
  - 5.1 Fahrtkosten: Da der Künstler mit einem Pkw anreist, um sich und seine Kostüme, Requisiten, ggf. Technik und sonstigen Arbeitsmittel zum Veranstaltungsort zu transportieren, wird eine Fahrtpauschale von 0,40 Cent pro Kilometer für alle Fahrten berechnet, die für die Vorbereitung und erfolgreiche Realisierung der Veranstaltung bzw. des gemeinsamen Projektes erforderlich sind. Dies schließt Standortwechsel (im Vorfeld geplante sowie ungeplante, kurzfristige) mit ein sowie ggf. Fahrten zu Unterkünften (bei notwendigen Übernachtungen, mehr dazu siehe Punkt 5.2), sowie ggf. Fahrten von Unterkünften zum Veranstaltungsort und zurück zur Unterkunft (bei mehreren Aufführungen an einem Veranstaltungsort) sowie zurück zum Wohnort des Künstlers. Die Wegstrecken für die An- und Abreise werden möglichst über Autobahn (höchste Priorität) sowie anschließend über Bundes- bzw. Landstraßen zum Ziel geplant. Hier wird immer der schnellste Weg bevorzugt und ist über über das Online-Karten- und Navigationsportal „Googlemaps“ ermittelbar bis 12 Stunden vor Reiseantritt. Sollten durch gängige Verkehrsmeldungsdienste (Radiosender, Google oder andere Online-Dienste) auf der nach obigen Kriterien ermittelten, gesamten Strecke (hier auch zu bzw. von Unterkünften) ggf. Bauarbeiten, Umleitungen oder sonstige bekannte bzw. zu erwartende Hindernissen liegen bzw. zu erwarten sein, die folglich ein hohes, zu erwartendes Verkehrsaufkommen nahelegen, so kann die nächstbeste Strecke nach obigen Kriterien oder auch die nächstschnellste Wegstrecke nach obigen Kriterien vom Künstler nach dessen Ermessen frei und ggf. auch sehr kurzfristig gewählt werden und in der finalen Abrechnung in den Reisekosten geltend gemacht werden. Eine vorherige Rücksprache mit dem Veranstalter bzw. Auftraggeber ist dann nicht notwendig. Nach Beendigung des gemeinsamen Projektes werden vom Künstler die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten ermittelt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Es werden dabei alle vom Künstler getätigten Fahrten für die Kalkulation der Fahrtkosten angesetzt, die im Hinblick auf die reibungslose Realisierung des gemeinsamen Projekts notwendig waren und stattgefunden haben. Dies schließt alle Fahrten, so auch von und zu Unterkünften in der Nähe des Veranstaltungsortes vom bzw. zum selbigen, mit ein. Im Einzelnen bedeutet dies, dass stets die effektiv angefallenen bzw. gefahrenen Kilometer kaufmännisch gerundet auf eine ganze Zahl (Einheit km) angesetzt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Diese Kilometerzahl kann von der im Angebot

ursprünglich angenommenen bzw. geschätzten Kilometerzahl abweichen, wie bspw. bei Anpassung bzw. Änderung der Fahrtstrecke aufgrund obiger, unvorhersehbarer Szenarien, oder durch andere Umstände, welche für die Erfolgreiche Realisierung notwendig waren. Sollte der Künstler mit einem gemieteten Fahrzeug (geliehen über dritte Dienstleister wie Sixt, Hertz, Europcar o.Ä.) anreisen, werden die Mietkosten für dieses Fahrzeug inklusive aller entstandenen Fahrt- und Nebenkosten (Fahrtpauschale wie oben beschrieben) an den Auftraggeber weitergegeben. Dies kommt dann vor, wenn viel Fahrzeugladefläche für den Transport notwendiger, vom Auftraggeber über den Künstler gebuchter Licht- und/oder Soundtechnik benötigt wird - was dem Auftraggeber bereits im Rahmen der Angebotserstellung oder bei Korrespondenzen zwischen den Projektpartnern im Vorfeld der Veranstaltung mitgeteilt wird.

5.2 Übernachtungskosten: Um einen reibungslosen Ablauf der Leistungserfüllung bzw. Aufführung sowie auch die Einhaltung der damit verbundenen Zeitvorgaben zu garantieren (Minimierung des Risikos durch verkehrswidrige Situation u.Ä.), wird von Seiten des Künstlers in bestimmten Fällen eine Übernachtung berechnet (mehr dazu unten). Anfallende Kosten für die Unterkunft werden 1:1 ins Angebot bzw. in die finale Abrechnung des Künstlers übernommen. Erfahrungsgemäß liegen diese Kosten meist zwischen ca. 70 und 140 Euro, abhängig von den tatsächlichen Kosten. Die Hotelrechnung kann auf Nachfrage vorgelegt werden. Alle Reisekosten werden in den Netto-Angebotspreis einberechnet. Die obig genannte Berechnung einer Übernachtung erfolgt pro Aufführungstermin und zusätzlich zur in Punkt 2 genannten Gage, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen bzw. Umstände gegeben ist:

5.2.1 Die Entfernung vom Veranstaltungsort zum Wohnort des Künstlers beträgt mehr als 100 Kilometer (einfache Wegstrecke über Autobahn sowie Bundes- bzw. Landstraße; der schnellste Weg wird bevorzugt und ist über die Online-App bzw. den Portalanbieter „Google Maps“ ermittelbar bis 12 Stunden vor Reiseantritt), was in diesem Falle unabhängig vom Beginn der Veranstaltung betrachtet wird.

5.2.2 Die vom Künstler geschätzte Fahrtdauer beträgt aufgrund des Durchfahrens oder des Passierens von Ballungsräumen, oder aufgrund von Bauarbeiten, Umleitungen oder sonstigen bekannten bzw. zu erwartenden Hindernissen auf der Strecke zum Ort der Veranstaltung und somit aufgrund des zu erwartenden, hohen Verkehrsaufkommens auf selbiger, länger als gewöhnlich. Die effektive Fahrtdauer ist daher schwer abschätzbar, selbst wenn die Gesamtstrecke zum Ziel (einfache Weckstrecke, wie unter 5.2.1 ermittelbar) 100 km oder weniger beträgt. Die Entscheidung, ob eine Übernachtung gebucht und in Rechnung gestellt wird, obliegt dem Künstler und wird auf Basis seiner langjährigen Erfahrung sowie im Sinne der Gewährleistung eines bestmöglichen, reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung (inklusive der rechtzeitigen, erforderlichen Vorbereitungen im Vorfeld ab spätestens 60 Minuten vor Aufführungsbeginn!) getroffen. Der Auftraggeber bzw. Veranstalter wird so früh wie möglich darüber informiert.

5.2.3 Die Veranstaltung soll gemäß der Vereinbarung (bestätigtes Angebot oder Email-Verkehr zwischen Auftraggeber und Künstler) am vereinbarten Tag der Aufführung vor 12:00 Uhr beginnen und liegt über 50 km vom Wohnort des Künstlers entfernt. Die Vorbereitungen für die Veranstaltung müssen vor Ort jeweils mindestens 60 Minuten vor der Aufführung erfolgen und sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Trifft eines der obigen Szenarien zu, so organisiert der Künstler grundsätzlich die Unterbringung eigenverantwortlich im Vorfeld und ist nicht auf etwaige Unterbringungsmöglichkeiten des Auftraggebers oder Veranstalters angewiesen. Orientierungspunkt für die Wahl seiner Unterkunft ist ein normales Drei-Sterne-Hotel oder eine gleichwertige Übernachtungsmöglichkeit im Mittelklasse-Segment, das möglichst in der Nähe des Veranstaltungsortes und maximal 30 km

davon entfernt liegt. Sollten für dieses Segment die üblichen Preise pro Übernachtung im Umkreis des Veranstaltungsortes höher liegen, so behält sich der Künstler vor, diese Preise bzw. effektiven Übernachtungskosten in seiner Endabrechnung an den Vertragspartner kommentarlos weiterzugeben. Dies gilt sowohl für Tages- als auch Abendveranstaltungen. Nach Abendveranstaltungen, die später als 18 Uhr beginnen, kann der Künstler unabhängig von der Entfernung grundsätzlich eine weitere Übernachtung pauschal nach obigen Kriterien berechnen.

- 5.3 Pauschale für lange Reisedauer: Zusätzlich und unabhängig von den obig genannten Punkten bzgl. Reisekosten ist die erforderliche Reisedauer gleichbedeutend mit Arbeitszeit, die der Künstler nicht in die Realisierung von anderen Projekten investieren kann (Opportunitätskosten). Daher wird für alle Reisen, deren Gesamtdauer bis zum Veranstaltungsort zwei Zeitstunden (entspricht 120 Minuten) überschreiten, eine Pauschale von 1,20 € (Netto) pro Minute berechnet. Dies gilt für die Gesamtdauer der zur Realisierung der Veranstaltung erforderlichen Reise, folglich für die Dauer der Hin- und Rückreise vom Wohnort des Künstlers zum Veranstaltungsort und zurück. Die Reisekosten werden in der finalen Abrechnung dementsprechend aufgelistet und berechnet. Entscheidend als finale Berechnungsgrundlage ist die tatsächlich angefallene Reisedauer, welche auch zusätzliche, unvorhersehbare Verzögerungen (bspw. Staus, Streiks, Blockaden durch Hindernisse, Glatteis, unverschuldete Unfälle (auch durch dritte oder unter dritten), (Zug-) Ausfälle, sonstige Formen von höherer Gewalt und die dadurch notwendigen Umwege zu deren Umgehung bzw. Vermeidung) inkludiert. Hat die Reise insgesamt bspw. 4 Stunden für Hin- und Rückreise gedauert, so werden 2 Stunden (4 Stunden abzgl. 2 Zeitstunden, die frei bleiben bzw. grundsätzlich nicht berechnet werden) final pauschal als Reisekosten abgerechnet á 1,60 € x 120 Minuten: folglich werden insgesamt 192 € Reisepauschale abgerechnet, zzgl. zu den entstandenen Fahrtkosten (40 ct/km) sowie ggf. Übernachtungskosten. Der Künstler verpflichtet sich, diese Kosten in der Angebotserstellung gemäß der Angaben des Google-Maps-Routenplaners vorab zu berechnen (schnellste Strecke bevorzugt) und in der Endabrechnung wahrheitsgemäß (d.h. gemäß der tatsächlich erlebten und realisierten Fahrt) zu berechnen. Eventuell notwendige Aufenthalte in der Unterbringung (Hotel, Pension, sonstige) werden zeitlich selbstverständlich nicht zur Reisedauer gezählt: nur die Gesamtdauer der Reise (Fahrten für An- und Abreisen oder ggf. die Summe der jeweiligen Reisedauer eines Standortwechsel zum nächsten Spielort bei Mehrfachvorstellungen bzw. mehreren Spielterminen für denselben Auftraggeber) wird zur Berechnung herangezogen.
6. Der Schauspieler erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Honorarrechnung über seinen Erlös inklusive der dafür angefallenen Reise- und Übernachtungskosten. Diese Rechnung wird zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder an das Finanzamt sowie an den Veranstalter kommuniziert. Eventuell bereits in bar geleistete Barzahlungen durch den Veranstalter (z.B. Künstlergage) werden in der Honorarrechnung entsprechend gekennzeichnet und dementsprechend die Restbeträge in Rechnung gestellt.
7. Der Künstler favorisiert die Banküberweisung aller Beträge an sein Bankkonto. Die Gesamtsumme gemäß Vertragsabschluss wird sofort nach Leistungserbringung fällig oder ggf. ab Rechnungsdatum bei gesonderten Szenarien wie unter Punkt 8 und 9 genannt. Bei Erhalt der projektzugehörigen Rechnung(en) des Künstlers überweist der Auftraggeber dem Rechnungssteller die für seine Leistungen und Aufwände vereinbarte Gesamtsumme gemäß Vertragsabschluss (wie in Punkt 5 genannt) bis spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum auf das Bankkonto des Künstlers, das auf jeder Rechnung unterhalb des Gesamtbetrages mit allen erforderlichen Bankdaten genannt wird. Wichtig: Bei allen Überweisungen ist immer die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

## 8. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Für Faktoren, welche die Darbietung des Künstlers behindern bzw. nicht ermöglichen, haftet nicht der Künstler. Im Einzelnen gelten hier die folgenden Unterpunkte und deren Regelungen.

### 8.1 Absage oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat:

Sollte die Veranstaltung abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Künstler nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder Veranstalter sowie Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem Künstler folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage (bezogen auf die Gesamtsumme des Auftrags) zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 24 Wochen vor Projektstart bis 12 Wochen vor Projektstart: 25 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme abzgl. nicht angefallener Reisekosten.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor Projektstart bis 8 Wochen vor Projektstart: 30 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme abzgl. nicht angefallener Reisekosten.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 8 Wochen vor Projektstart bis 6 Wochen vor Projektstart: 40 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme abzgl. nicht angefallener Reisekosten.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor Projektstart bis zu 2 Wochen vor Projektstart: 50 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme abzgl. nicht angefallener Reisekosten.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor Projektstart: 66 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme abzgl. nicht angefallener Reisekosten.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag des Projektstarts: 75 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme abzgl. nicht angefallener Reisekosten.
- Im Falle einer Absage der Veranstaltung am Tag der Veranstaltung selbst bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung 80 % der in Punkt 2) vereinbarten Gesamtsumme dieser Veranstaltung einschließlich angefallener Reisekosten wie in Punkt 5 genannt. Betrifft die Absage auch Folge-Veranstaltungen, so beträgt die Ausfall-Gage 80 % der in der Angebotsbestätigung akzeptierten Gagen für die betroffenen Veranstaltungen plus angefallene Reisekosten wie in Punkt 5 genannt.
- Im Falle eines Abbruchs oder einer Absage einer einzelnen Veranstaltung am Veranstaltungstag selbst (aus Gründen wie in 8.1 oben definiert) ab Beginn der Veranstaltung (entspricht dem 1. Auftritt vor Publikum stimmlich oder rein körperlich bzw. nonverbal, und somit Start der Veranstaltung) beträgt die Ausfall-Gage 100 % der in der Angebotsbestätigung vereinbarten Gesamtsumme dieser Veranstaltung inkl. angefallene Reisekosten wie in Punkt 5 genannt).
- **Hinweis: Hauptaspekte für Regelungen unter Abschnitt 8.1 sind die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für die obige Veranstaltung, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.**
- **Optionale Sondervereinbarung bei ausgefallenen Vorstellungen:**  
Diese optionale Sondervereinbarung gilt bei ausgefallenen Vorstellungen wie oben in Punkt 8 genannt: Auf Initiative des Auftraggebers hinsichtlich des Vorschlags mehrerer neuer optionaler Veranstaltungstermine, die in den kommenden 12 Monaten nach dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungsdatum (gemäß Vertragsabschluss für die ausgefallene Veranstaltung) liegen müssen, kann der Künstler mit dem Auftraggeber einen

neuen Veranstaltungstermin finden. Dies ist optional und zu keinem Zeitpunkt zwingend. Die Terminvorschläge sind in diesem Fall vom Auftraggeber binnen 14 Tage nach der/den ausgefallenen Vorstellung/en dem Künstler per Email oder telefonisch mitzuteilen. Es steht dem Künstler frei, einen/mehrere Ersatztermin/e für den/die ausgefallene/n Vorstellung/en einzuwilligen oder nicht. Der Künstler versucht je nach Terminlage seines Veranstaltungskalenders die Realisierung etwaiger Ersatztermine für die ausgefallene/n Vorstellung/en im Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der ausgefallenen Vorstellung/en in Absprache mit dem Auftraggeber zu ermöglichen. Bei Vereinbarung bzw. Vertragsabschluss und vollständiger, ordnungsgemäßer Durchführung eines neuen Veranstaltungstermins für die entfallene Veranstaltung wird die fällige Ausfallgage des ausgefallenen Veranstaltungstermins **zu 100%** angerechnet, d.h. die anteilige Ausfallgage wird komplett von der Gage und Rechnungssumme der neu abgehaltenen Veranstaltung abgezogen. Es gelten dann die jeweils zum Vereinbarungszeitpunkt des neuen Termins gültige Preislisten und AGB für die jeweiligen Auftraggeber. Es kann kein negativer Betrag bzw. keine Gutschrift erfolgen. Gibt es eine für den neuen Veranstaltungstermin veränderte Rahmenbedingungen im Vergleich zur vormaligen, nun ungültigen Vereinbarung zum ausgefallenen Veranstaltungstermin (wie bspw. eine höhere erwartete Zuschauerzahl, ein anderer Spielort oder sonstiges), so wird ein neuer, auf die neuen Bedingungen angepasster Angebotsgesamtpreis berechnet bzw. ein neues, angepasstes Angebot vom Künstler erstellt. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preistarife des Künstlers mit zugehörigen AGB. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der neuen Angebotsabgabe vonseiten des Künstlers. Die korrekte Durchführung der neuen terminlich vereinbarten Veranstaltung vonseiten des Auftraggebers und des Künstlers auf Basis der zum neuen Zeitpunkt geltenden AGB ist für diese Sondervereinbarung zwingend. Sollte die vertragliche Vereinbarung ursprünglich eine Förderung und deren Konditionen für dieselbe Darbietung des Künstlers einbezogen haben, und sollte es diese Förderung zum neuen, vereinbarten Termin nicht mehr für dieselbe Darbietung bzw. die Leistungen des Künstlers geben, oder nur zu neuen Konditionen, so gelten diese neuen Konditionen derselben Förderung oder ersatzweise (wenn die Förderung für die Darbietung des Künstlers nicht mehr existiert) die neuen, standardmäßigen Preistarife des Künstlers wie unter 5 festgelegt. Es liegt vollständig im Ermessen des Künstlers, ob der Nachholtermin standardmäßig berechnet wird oder über die ggf. zutreffenden Konditionen eines Förderprogramms. Dies je Einzelfall erneut überprüft vom Künstler und/oder der Förderungseinrichtung.

## 8.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung des Künstlers, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Darbietung des Künstlers zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte der Künstler bereits mit seiner Darbietung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf seinen Erlös (entspricht Gesamtsumme des durch den Veranstalter bestätigten Angebots) bestehen. Sollte der Künstler bereits angereist sein, hat er ggf. Anspruch auf angefallene Übernachtungs- und Fahrtkosten (0,40ct/km vom Wohnort zum Ort der Darbietung und zurück – gilt nicht, wenn der Auftraggeber alle Reisekosten trägt). Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Darbietungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Künstler frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Kostüme, Requisiten, Instrumente, Mikrofon, etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein oder dem Künstler vonseiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden,



kann die Künstlerische Leistung jederzeit abgebrochen werden. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann der Künstler seine Darbietung nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist und nicht länger als eine Stunde andauert. Es steht dem Künstler frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage (Punkt 2) bestehen.

### 8.3 Absage oder Abbruch aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und dadurch bedingten Einschränkungen:

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und Vorschriften, welche die Veranstaltung in der geplanten Form nicht ermöglichen und in Zusammenhang mit dem „Corona-Virus“ oder ähnlichen, gefährlichen Krankheitserregern stehen, findet Punkt 8.1 Anwendung und behält seine Gültigkeit. Dazu zählt auch die durch ein solches Szenario bedingte Folge, dass die Umsetzbarkeit und Effekt der Veranstaltung stark eingeschränkt oder zunichte gemacht werden und die Gesundheit der TeilnehmerInnen gefährdet ist (Stichwort Aerosole, Maske, Schmierinfektionen, Umgang mit Requisiten, Sicherheitsabstände, etc.). Eine Ausnahme besteht aus Kulanz seitens des Künstlers, wenn der Veranstalter/Auftraggeber in Absprache mit dem Künstler rechtzeitig, d.h. mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen neuen, beiderseitig passenden Veranstaltungstermin findet. In diesem Fall kann die Ausfallgage auf Kulanzbasis vom Künstler ganz oder teilweise angerechnet werden. Wird kein beiderseitig passender, neuer Veranstaltungstermin gefunden, behält Punkt 8.1. seine Gültigkeit und findet Anwendung.

### 8.4 Absage oder Abbruch der Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen:

Sollte die Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen entfallen, die der Künstler zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall streben beide Vertragspartner die baldmögliche Realisierung des Events zum nächstmöglichen Termin an. Es steht jedoch beiden frei darüber zu entscheiden, ob und wann die Aufführung ggf. nachgeholt wird. Sollte die vereinbarte Leistung seitens des Künstlers verweigert oder abgebrochen werden aufgrund des Ignorierens oder/und der Verweigerung der Einhaltung pandemiebedingter, staatlich verordneter Sicherheitsvorschriften (zur Bekämpfung der Pandemie) seitens des Veranstalters oder des Auftraggebers, wodurch die Gesundheit des Künstlers nebst weiterer TeilnehmerInnen gefährdet wird, so behält Punkt 8.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung und die entsprechende Ausfallgage wird ohne jegliche Abzüge fällig. Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.

## 9. Haftung / Schadensersatz

9.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Künstler unter den unter Punkt 2) genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Angebotssumme.

9.2 Erfüllt der Künstler seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der Auftraggeber von seiner Leistungspflicht befreit.

- 9.3 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 9.4 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Künstlers während der Veranstaltung.
10. Urheber und Leistungsschutzrechte
- 10.1 Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Künstlers gestattet. Führt der Auftraggeber selbst oder durch Auftragserteilung an Dritte, sowie nach vorheriger Absprache (5 Tage im Vorfeld) mit dem Künstler Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so hat er diese dem Künstler vollumfänglich, kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis 2 Wochen danach) zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem ebenso zur Verfügung stellt. Nicht gestattete Aufnahmen, auch solche, die durch Personen aus dem Publikum ohne vorherige Zustimmung des Künstlers vorgenommen werden, können zur sofortigen Unterbrechung oder notfalls auch zum Abbruch der Aufführung führen. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf unter Berücksichtigung der obigen Punkte zu sorgen – andernfalls gilt Punkt 8.1 und findet Anwendung.
- 10.2 Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte weiterer Künstler bei Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Projekts stattfinden, bedürfen der vorherigen Mitteilung bis spätestens 2 Wochen vor Projektstart durch den Auftraggeber an den Künstler.
- 10.3 Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten.
11. Die obigen AGB-Punkte gelten ausschließlich für Bildungseinrichtungen wie Schulen, Berufsschulen und sonstige Institutionen mit Lehrauftrag, NICHT jedoch für sonstige Auftraggeber wie Theater- und Bühnenhäuser, Kulturhäuser oder -vereine, Büchervereine, Bibliotheken, private Veranstalter und weitere. Für diese gelten separate AGB und Preise, die für diese obig genannten Auftraggeber jeweils je nach gegebenen Rahmenbedingungen zugeschnitten sind. Die für diese Gruppen geltenden AGBs sind in einem separaten Dokument bzw. in einer separaten PDF-Datei festgehalten und können – wie auch die vorliegenden AGB - jederzeit auf der Website des Künstlers aufgerufen und heruntergeladen werden: <https://www.steviescreativearts.de/faust-agb>
12. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.
13. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Worms vereinbart.
14. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.
15. Auf gute Zusammenarbeit und tolle Veranstaltungen!